



▼ Kantonaler Solidaritätsbeitrag

Informationen für Betroffene von
fürsorgerischen Zwangsmassnahmen,
Fremdplatzierungen und Medikamenten-
versuchen



▼ Worum geht es beim kantonalen Solidaritätsbeitrag?

Der Kanton Schaffhausen bezahlt ab dem 1. Januar 2026 einen kantonalen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 25 000 Franken.

Berechtigt sind alle Personen, die von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder einer Fremdplatzierung vor 1981 betroffen sind, die von einer Behörde im Kanton Schaffhausen veranlasst oder durch diese vollzogen, beauftragt oder beaufsichtigt wurde. Ebenfalls einen Anspruch haben alle Betroffenen von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau zwischen 1950 und 1980.

Der Kanton Schaffhausen anerkennt mit dem kantonalen Solidaritätsbeitrag das Unrecht und will einen Beitrag für die Wiedergutmachung leisten.

▼ Wer erhält einen Solidaritätsbeitrag?

Der Solidaritätsbeitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Personen, die von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung vor 1981 betroffen sind, müssen als Nachweis die Verfügung des Bundes einreichen, wonach sie als Opfer im Sinne des

Bundesgesetzes (AFZFG) anerkannt sind. Sie müssen zudem glaubhaft machen, dass eine Behörde im Kanton Schaffhausen die fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung veranlasst, vollzogen, beauftragt oder beaufsichtigt hat. Sie legen dem Gesuch zur Glaubhaftmachung geeignete Akten und weitere Unterlagen bei.

Personen, die von Medikamentenversuchen in der psychiatrischen Klinik Breitenau zwischen 1950 und 1980 betroffen sind und keine Verfügung des Bundes haben, reichen Unterlagen ein oder machen Angaben, die geeignet sind, ihre Betroffenheit zu klären.

Es besteht kein Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag, wenn bereits ein anderer Kanton oder eine Gemeinde einen Solidaritätsbeitrag geleistet hat. Falls ein geringerer Betrag geleistet wurde, besteht ein Anspruch auf die Differenz zu 25 000 Franken.

▼ **Benötigen Sie Hilfe beim Beschaffen der Unterlagen oder bei der Gesuchseinreichung?**

Haben Sie die Verfügung des Bundesamts für Justiz nicht mehr? Fehlen Ihnen Dokumente? Benötigen Sie Hilfe beim Ausfüllen des Gesuchsformulars?

Die Fachstelle für Gewaltbetroffene leistet allen Personen unentgeltlich Unterstützung bei der Gesuchseinreichung.

▼ Wie und wo können Sie das Gesuch einreichen?

Gesuche sind bei der Fachstelle für Gewaltbetroffene einzureichen.

Sie können das Gesuchsformular telefonisch oder per E-Mail bei der Fachstelle für Gewaltbetroffene bestellen.

Sie finden es auch auf der Webseite der Fachstelle für Gewaltbetroffene (fsgb-sh.ch > fürsorgerische Zwangsmassnahmen) oder auf der Webseite des kantonalen Sozialamtes (sh.ch > Dienststellen > Sozialamt > Solidaritätsbeitrag).

▼ Haben Sie Fragen?

Melden Sie sich bei der Fachstelle für Gewaltbetroffene. Die Fachstelle für Gewaltbetroffene berät Sie gerne und unentgeltlich. Sie erreichen diese unter: +41 52 625 25 00 oder per E-Mail: fachstelle@fsgb-sh.ch.

Sozialamt Kanton Schaffhausen
Mühlentalstrasse 88A
8200 Schaffhausen

Fachstelle für Gewaltbetroffene
Neustadt 23
8200 Schaffhausen

